



DECKBLATT NR. 12

zum Landschaftsplan mit Rechtswirkung
eines Flächennutzungsplanes

Gemeinde: Witzmannsberg
Landkreis: Passau
Reg.-Bezirk: Niederbayern

1. Der Gemeinderat von Witzmannsberg hat in der Sitzung vom die Änderung des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 12 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Landschaftsplans hat in der Zeit vombis..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Landschaftsplans in der Fassung vom 01.10.2020 hat in der Zeit vombis..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Landschaftsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vombis..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Landschaftsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vombis..... öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Witzmannsberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

....., den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 12 zum Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans mit Bescheid vom..... AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....
(Siegel
Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt , den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

....., den

.....
Bürgermeister

(Siegel)



Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes

mittels

Deckblatt Nr. 12

Gemeinde: Witzmannsberg
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Begründung mit **Umweltbericht**

Entwurf: 01.10.2020



Architekturbüro Feßl & Partner
Dipl.-Ing. Alexander Feßl
Architekt und Stadtplaner

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Anlass und Erfordernis der Planung
- B. Lage und Anbindung des Planungsgebietes
- C. Planungsrechtliche Situation
- D. Innenentwicklung und Anpassung an die Ziele der Raumordnung
- E. Städtebauliche Konzeption
- F. Erschließung/Wasserwirtschaft
- G. Umweltbericht**
 - 1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans
 - 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung
 - 1.3 Klimaschutz und Klimaanpassung § 1(5) BauGB, Klimaschutzklausel § 1a (5) BauGB
 - 2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung
 - 3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
 - 4.2 Maßnahmen zum Ausgleich
 - 5. Alternative Planungsmöglichkeiten
 - 6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten
 - 7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
 - 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlage 1: *Prüfen des Bedarfs neuer Siedlungsflächen (Flächenbedarfsanalyse) der Gemeinde Witzmannsberg v. 30.09.2020*

Anlage 2: *Auszug Flächennutzungsplan-Bestand Bereich Witzmannsberg*

Anlage 3: *Auszug Flächennutzungsplan-Fortschreibung Bereich Witzmannsberg mittels Deckblatt Nr. 12*

Anlage 4: *Auszug Flächennutzungsplan-Bestand Bereich Rappenhof*

Anlage 5: *Auszug Flächennutzungsplan-Fortschreibung Bereich Rappenhof mittels Deckblatt Nr. 12*

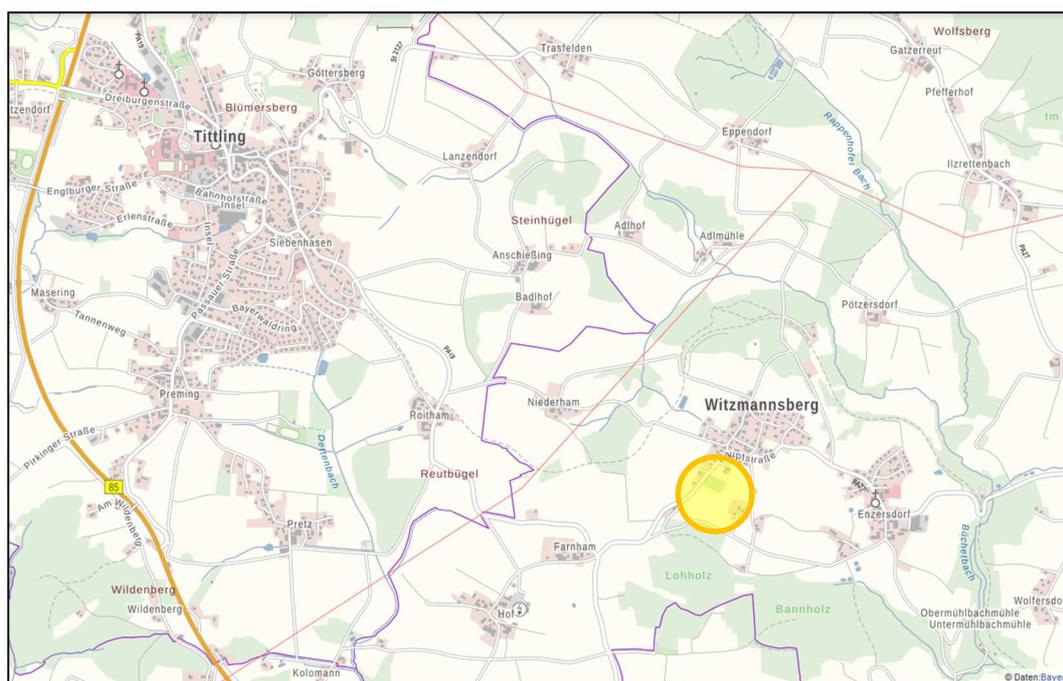
A. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Gemeinde Witzmannsberg ist auf Grund von vermehrten Nachfragen nach Wohnbauland seit längerem auf der Suche nach geeigneten Grundstücken. Es liegen mehrere Anfragen nach Wohnbaugrundstücken in Bereich der Ortschaft Witzmannsberg vor.

Um zu eruieren welche Baumöglichkeiten auf den bisher im vorbereitenden Bauleitplan ausgewiesenen Baugrundstücken bestehen, wurden alle bebaubaren Flächen im Gemeindebereich ermittelt, die Eigentümer angeschrieben und mittels Fragebogen befragt, ob sie bereit wären, die bebaubaren Flächen zu veräußern bzw. diese in naher Zukunft zu bebauen. Ziel dieser Aktion war es, mögliche Nachverdichtungsflächen im Innenbereich zu ermitteln und an mögliche Interessenten weiter zu vermitteln. Das Ergebnis war, dass derzeit kein einziger Grundstückseigentümer verkaufsbereit ist.

Größere Brachen oder ähnliche Konversionspotenziale bestehen in Witzmannsberg nicht.

Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Witzmannsberg sich dazu entschlossen nicht verfügbare Grundstücke welche bisher als WA-Flächen ausgewiesen sind im Rahmen der Fortschreibung des „**Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes**“ *1, wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen und dafür das einzige, tatsächlich verfügbare Grundstück in Witzmannsberg Süd als WA-Fläche auszuweisen.



*1

Im Folgenden wird der „**Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans**“ der Einfachheit und der Übersichtlichkeit halber als „**Flächennutzungsplan**“ bezeichnet.

B. LAGE UND ANBINDUNG DES NEUEN WOHNGBIETES

Die Gemeinde Witzmannsberg liegt im Norden des Landkreises Passau. Die Entfernung zur Stadt Passau beträgt ca. 20 km.

Das neue Wohnbaugrundstück grenzt im Süden an die Ortschaft Witzmannsberg an.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes werden bestimmt:

- im Norden durch die bestehende Ortschaft Witzmannsberg
- im Westen durch die KrPA 27 sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Süden durch die Gemeindeverbindungsstraße „Kapellenweg“ sowie durch forstwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten durch bestehende Wohngebäude mit Privatgärten

Anbindung des Planungsgebietes:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Wie im nachfolgenden Luftbild zu sehen ist, wird das neue Baugebiet direkt südlich an den Ortskern von Witzmannsberg angebunden.

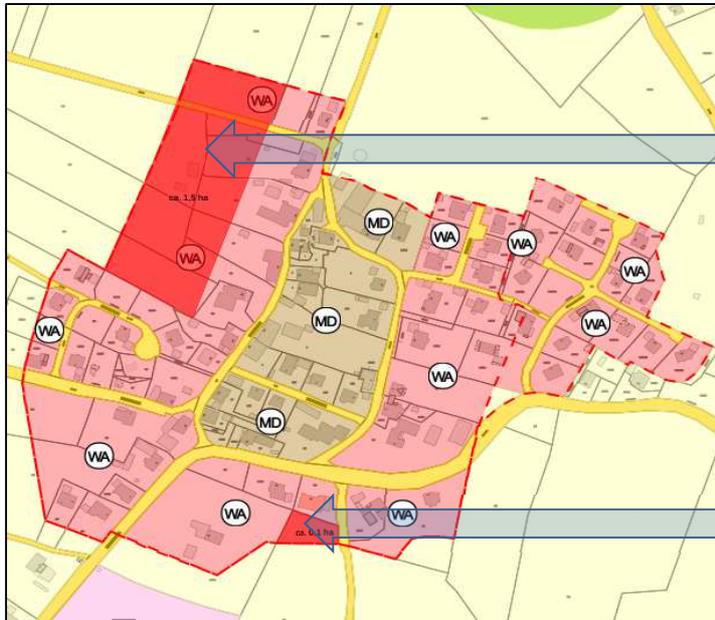


Luftbild mit Darstellung des betroffenen Areals

C. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

Geplante Änderungen:

C.1) Änderungen im Bereich Witzmannsberg



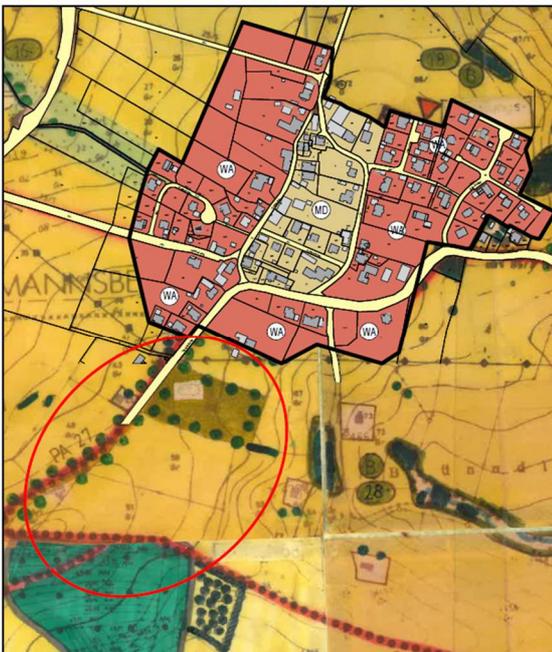
WA Fläche mit ca. 1,5 ha wird neu als Landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen

WA Fläche mit ca. 0,1 ha wird neu als Landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen

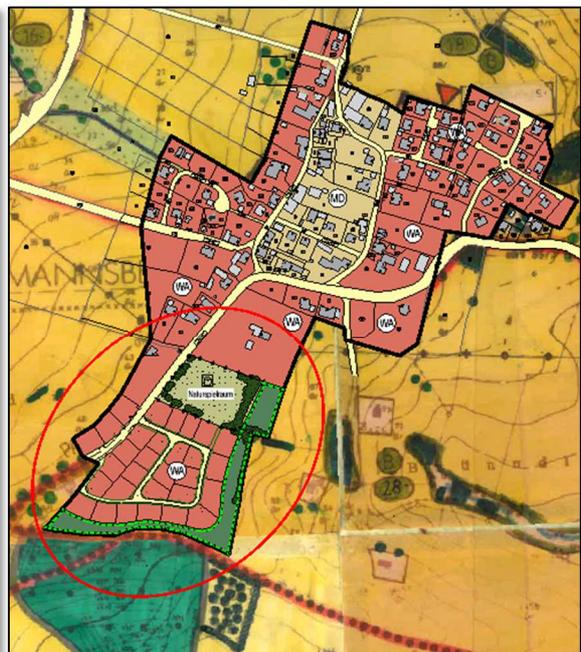
Digitale Darstellung der entfallenden WA-Flächen

Gegenüberstellung von rechtsgültigem und fortgeschriebenem Flächennutzungsplan mit den entfallenden und den neuen WA-Flächen

Rechtsgültiger Flächennutzungsplan

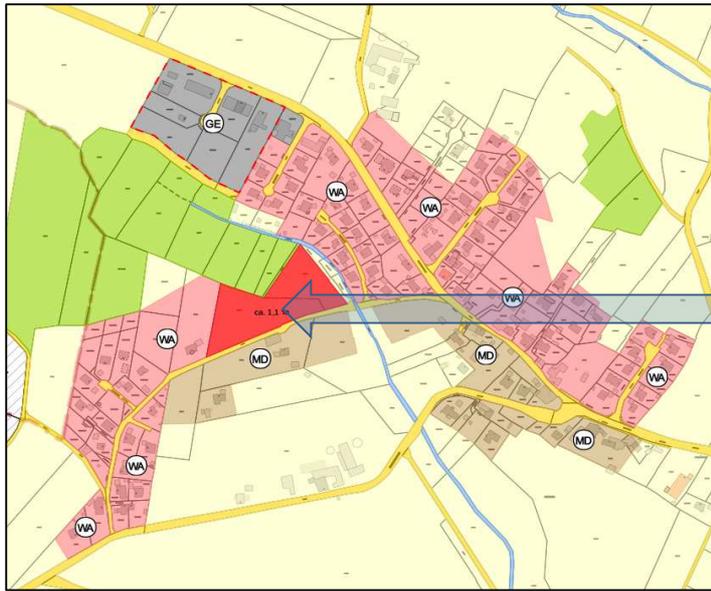


Fortschreibung Flächennutzungsplan

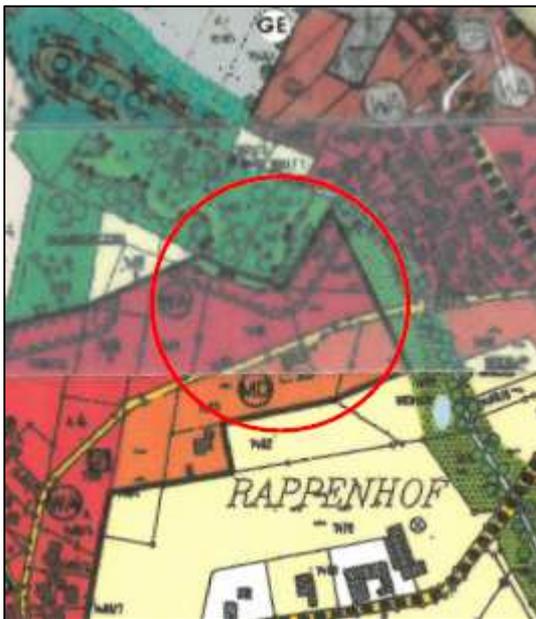


Ergänzung WA Flächen	= ca. 4,30 ha
Ergänzung Naturspielraum	= ca. 0,75 ha
Ergänzung naturschutzrechtl.	
Ausgleichsfläche	= ca. 0,84 ha

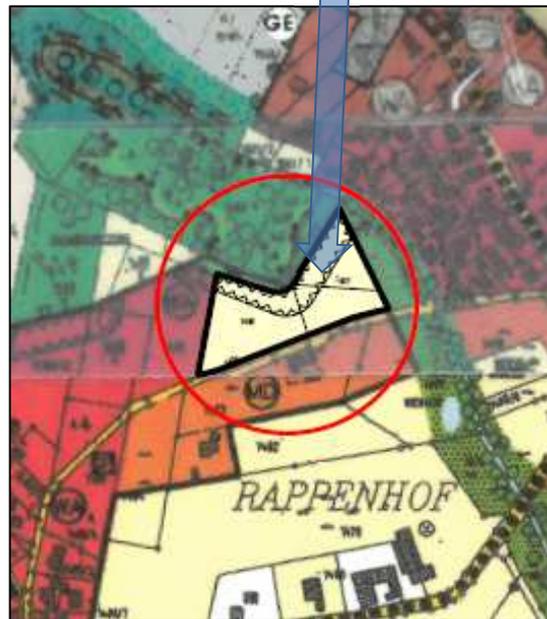
C.2) Änderungen im Bereich WA Rappenhof



WA Fläche mit ca. 1,1 ha wird neu als Landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan



Fortschreibung Flächennutzungsplan

ZUSAMMENFASSENDE FLÄCHENBILANZ ALLER ÄNDERUNGEN:

Entfallende WA-Flächen = 1,5 + 0,1 + 1,1 ha	= ca. 2,7 ha
Neue WA-Flächen	= ca. 4,3 ha
Neu ausgewiesene Fläche als Naturspielraum	= ca. 0,75 ha
Neu ausgewiesene naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche	= ca. 0,84 ha

D. INNENENTWICKLUNG UND ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUM- ORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Nach LEP 2013 (Ziel 3.2) und §1 Abs. 5 BauGB sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Nachdem Ende des Jahres 2018 im gesamten Gemeindegebiet keine einzige Bauparzelle mehr angeboten werden konnte, wurden Seitens der Gemeinde Witzmannsberg Grundlagen ermittelt und nach möglichen Alternativen gesucht. Im ersten und zweiten Quartal 2019 wurden alle bebaubaren Flächen im gesamten Gemeindebereich ermittelt. Anschließend wurden alle Eigentümer angeschrieben und mittels Fragebogen befragt, ob sie bereit wären, die bebaubaren Flächen zu veräußern bzw. diese in naher Zukunft zu bebauen. Ziel dieser Aktion war es, mögliche Nachverdichtungsflächen im Innenbereich zu ermitteln und an mögliche Interessenten weiter zu vermitteln. Leider musste als abschließendes Ergebnis festgestellt werden, dass momentan kein einziger Grundstückseigentümer verkaufsbereit ist.

Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde Witzmannsberg dazu entschlossen die nicht verfügbaren Grundstücke welche bisher als WA-Flächen ausgewiesen sind im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen und dafür das tatsächlich verfügbare Grundstück in Witzmannsberg Süd als neue WA-Fläche auszuweisen.

Mit der Ausweisung dieses Baugebietes sollen sowohl junge ortsgebundene als auch neu hinzuziehende Personen die Chance auf ein Eigenheim haben.

Eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland ist nach §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB zu begründen. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Baulandausweisung auf landwirtschaftlichen Flächen (Wald ist nicht betroffen) ist in den vorherigen Absätzen begründet.

Die Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten gem. LEP 2013 (Ziel 3.3) ist bei der vorliegenden Planung gegeben. Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung sind für den ausgewählten Raum nicht bekannt.

Auf die im Anhang beiliegende **Flächenbedarfsanalyse zur Entwicklung von Baugebieten in der Gemeinde Witzmannsberg vom 30.09.2020** wird verwiesen.

E. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Die städtebaulichen/ortsplanerischen Zielsetzungen sind:

- Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur von Witzmannsberg
- Schaffung neuen Baurechts, unter Berücksichtigung einer ländlich angemessenen Bauweise
- Angemessene, qualitätvolle Durchgrünung und Eingrünung des Planungsgebietes
- Rückführung von nicht verfügbaren WA-Flächen in landwirtschaftliche Nutzflächen

Unter Wahrung des Ortsbildes und in Anlehnung an die bestehende Bebauung, soll im Plangebiet der neuen WA-Fläche eine homogen anschließende Wohnbebauung mit moderater Dichte entstehen. Entsprechen dem im Parallelverfahren ausliegenden Bebauungsplan „WA Witzmannsberg Süd“ soll sich unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Wandhöhen und durch eine offene Bauweise die neue Bebauung an die örtlichen Gegebenheiten angliedern und sich in die vorhandene Topographie und Landschaft einfügen. Im Süden und im Osten begrenzt dabei die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche das Allgemeine Wohngebiet und bindet das neue Baugebiet dadurch in die Landschaft ein. Die nördliche Bebauungsplanfläche welche an die bestehende Bebauung des Ortes Witzmannsberg angrenzt wird als Naturspielraum ausgewiesen. Hier kann sowohl für die jüngere als auch für die ältere Generation ein Treffpunkt geschaffen werden welcher bisher in Witzmannsberg fehlt.

Zur Übersicht ein Auszug aus dem parallel ausliegenden Bebauungsplan



Sparsamer Umgang mit Grund und Boden:

Nach den § 1 (5) Satz 3 BauGB und § 1a (2) BauGB gilt die Vorrangigkeit der Innenentwicklung sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden und den damit verbundenen Maßnahmen zur geringen Bodenversiegelung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB.

Die Gemeinde Witzmannsberg bemüht sich ständig die Nachverdichtung in bestehenden Baugebieten durch Anbauten, Aufstockungen und Erweiterungsbauten zu forcieren. Die Nachverdichtung wird auch weiterhin angestrebt, aber man stößt da an Grenzen wo die Grundstücksbesitzer nicht abgabebereit sind.

In der vorbereitenden Bauleitplanung sind noch einige Flächen als Allgemeine Wohngebietsflächen ausgewiesen. Nachdem die Prüfung dieser Flächen ergeben hat, dass einige ausgewiesene Wohnbaugrundstücke mittel- und langfristig nicht aktivierbar sind, werden diese Flächen wieder zurückgeführt in landwirtschaftliche Nutzflächen. Stattdessen wird, als Ersatz und entsprechend der Nachfrage, das tatsächlich bebaubare Grundstück welches südlich an Witzmannsberg anschließt als neues Wohnbauland ausgewiesen.

In den Festsetzungen und Hinweisen des parallel ausliegenden Bebauungsplans selbst wird auf die Minimierung der Bodenversiegelung sowie die Vorsehung der Regenwasserversickerung bzw. deren dezentralen Beseitigung hingewiesen.

Die Abarbeitung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a (3) ist detailliert im parallel ausliegenden Bebauungsplan durchzuführen.

F. Erschließung / Wasserwirtschaft

a) Verkehr

Die überörtliche Verkehrsanbindung des neuen Baugebietes erfolgt im Westen über die bestehende KrPA27 welche durch die Ortschaften Witzmannsberg und Enzersdorf verläuft. Die innere Erschließung erfolgt durch neue Planstraßen.

b) Stromversorgung

Die Strom- und Energieversorgung erfolgt durch die Bayernwerk AG. Die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen ist geplant.

c) Gasversorgung

Ob eine Erdgasversorgung vorgesehen wird ist abschließend noch nicht entschieden.

d) Wasserwirtschaft

- Wasserversorgung

Der Planungsbereich kann an das Leitungsnetz der Gemeinde Witzmannsberg angeschlossen werden. Eine ordnungsgemäße Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist damit sichergestellt.

- Schmutz- und Oberflächenwasser:

Die Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung wird derzeit parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt vom Wolf Ingenieurbüro GmbH, Freudenhain 10, 94481 Grafenau, Tel. 08555/96020.

Die erforderlichen Maßnahmen sind bis zur Bezugsfertigkeit des ersten Bauvorhabens betriebsfertig zu stellen.

- Löschwasserversorgung

Um die benötigten Löschwassermengen sicherzustellen, sind bei der Planung der zentralen Wasserversorgungsanlage die Technischen Regeln der Arbeitsblätter W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) und W 331 des DVGW zu beachten.

G. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Nach LEP 2013 (Ziel 3.2) und §1 Abs. 5 BauGB sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen

Nachdem Ende des Jahres 2018 im gesamten Gemeindegebiet keine einzige Bauparzelle mehr angeboten werden konnte, wurde von der Gemeinde Witzmannsberg nach möglichen Alternativen gesucht. Deshalb wurden alle bebaubaren Flächen im Innenbereich im gesamten Gemeindebereich ermittelt. Anschließend wurden alle Eigentümer angeschrieben und mittels Fragebogen befragt, ob sie bereit wären, die bebaubaren Flächen zu veräußern bzw. diese in naher Zukunft zu bebauen. Ziel dieser Aktion war es, mögliche Nachverdichtungsflächen im Innenbereich zu ermitteln und an mögliche Interessenten weiter zu vermitteln. Als Ergebnis wurde festgestellt dass momentan kein einziger Grundstückseigentümer verkaufsbereit ist.

Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde Witzmannsberg dazu entschlossen nicht verfügbare Grundstücke welche bisher als WA-Flächen ausgewiesen sind im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes mit der Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen rückzuführen und dafür im Gegenzug das verfügbare Grundstück im Süden von Witzmannsberg als WA-Fläche auszuweisen.

Mit der Ausweisung des Baugebietes sollen sowohl junge ortsgebundene als auch neu hinzuziehende Personen die Chance auf ein Eigenheim haben.

Eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland ist nach §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB zu begründen. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Baulandausweisung auf landwirtschaftlichen Flächen (Wald ist nicht betroffen) ist in den vorherigen Absätzen begründet.

Auf die im Anhang beiliegende Flächenbedarfsanalyse zur Entwicklung von Baugebieten in der Gemeinde Witzmannsberg vom 30.09.2020 wird verwiesen.

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung sind für den ausgewählten Raum nicht bekannt.

Ziel der Planung ist es, den Ortsteil Witzmannsberg in südlicher Richtung um ein neues Wohngebiet zu erweitern und einen entsprechenden baulichen und grünordnerischen Ortsabschluss zu schaffen.

Mit der Ausweisung des Baugebietes sollen sowohl junge ortsgebundene als auch neu hinzuziehende junge Familien die Chance auf ein Eigenheim haben.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben der Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes werden nicht verfügbare WA-Baugrundstücke wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche festgelegt.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, den Denkmalschutzgesetzen und den Wassergesetzen, ist hier besonders die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Weiter sind die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung sind für den ausgewählten Raum nicht bekannt. Der Bebauungsplan wird als verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bestimmt, dass die Mitgliedstaaten fachlich geeignete Gebiete so schützen und entwickeln, dass ein kohärentes europäisches Netz von Schutzgebieten entsteht und erhalten bleibt. Das Netz aus Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung trägt den Namen „Natura 2000“. Durch das Vorhaben werden keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigt.

1.3 Klimaschutz und Klimaanpassung § 1 (5) BauGB, Klimaschutzklausel § 1a (5) BauGB

Nach § 1a (5) BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, gehören eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO₂ aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Dies wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan „WA Witzmannsberg Süd“ wie folgt gefördert.

- Für jedes Gebäude werden Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, empfohlen.
- Die gesetzlichen Anforderungen der EnEV sind in jedem Falle einzuhalten.
- Öffentliche und private Grünflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Durch die neuen Pflanzungen entsteht eine CO₂-absorbierende Wirkung mit Erhöhung der Verdunstung sowie einer Reduzierung der Luftfeuchtigkeit und der Windgeschwindigkeit. Schadstoffe werden gefiltert und somit die Luftqualität verbessert.
- Es wird textlich festgelegt dass die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren ist. Stellplätze sind versickerungsfähig auszubilden.

Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen

Zu den Auswirkungen des unstrittig ablaufenden Klimawandels in Deutschland gehört die Erhöhung der jährlichen Durchschnittstemperatur gegenüber der Zeit vor der industriellen Revolution gegen Ende des 19. JH und die Zunahme von Trockenperioden im Sommer. So beträgt nach den Aufzeichnungen des dt. Wetterdienstes (2016) die Zunahme der jährlichen Durchschnittstemperatur in Deutschland bereits 1,4°C (weltweit im Vergleich 1°C). Prognosen des Weltklimarates gehen von einer Zunahme bis Ende des Jahrhunderts um weitere 0,3 - 4,8°C aus. Eine Zunahme der extremen Niederschlagsereignisse (gesteigerte Häufigkeit, größere Niederschlagsmengen) und eine geänderte Verteilung wird ebenfalls prognostiziert, wobei der Anteil des Klimawandels an den derzeit auftretenden Katastrophenregen und Überschwemmungen klar belegbar scheint. Hitzetage (Tage über 30 °C) und Tropennächte (andauernde Nachttemperaturen von über 20 °C), die zu Belastungen des Herz-Kreislaufsystems und des Wohlbefindens der Menschen führen, steigen ebenfalls nachweislich.

Zu den wichtigen Zielen des Bauleitplans gehört es daher der Überhitzung entgegenzuwirken den Versiegelungsgrad soweit als möglich gering zu halten und das Oberflächenwasser zurückzuhalten.

So wird auf Ebene des parallel ausliegenden Bebauungsplans die natürliche Rückhaltung über Retentionsflächen empfohlen.

Zur Stärkung der Versickerung wird die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen und Zufahrten festgelegt.

Es werden weiterhin Empfehlungen zum weiteren Rückhalt von Oberflächenwasser, wie Einbau von Regenrückhaltungsmöglichkeiten auf den Privatgrundstücken und Versickerung, soweit dies vom Boden her möglich ist, gegeben.

Durch die eingeplanten Grünzüge und den im parallel ausliegenden Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen mit Laubbäumen sollen die Auswirkungen des Klimawandels mit Steigerung der Hitzetage und Tropennächte auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der darin lebenden Menschen gemildert werden. Große Laubbäume gewähren durch ihre Wohlfahrtswirkung (Beschattung, höhere Luftfeuchtigkeit, Sauerstoffproduktion) eine wirksame Abmilderung der genannten möglichen Beeinträchtigungen des Menschen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

VORBEMERKUNG:

2.1 Umwidmung von WA-Flächen in landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Entfall von Allgemeinen Wohngebietsflächen (WA-Flächen) im Flächennutzungsplan hat eine Größe von ca. 2,7 ha. (Siehe dazu die Darstellungen und Zusammenstellungen im Gliederungspunkt E = „Planungsrechtliche Situation“).

Diese Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan zwar als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, werden tatsächlich aber als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Die Umweltauswirkungen für diese Grundstücke sind deswegen für alle Schutzgüter nicht relevant, da diese Grundstücke seit jeher ununterbrochen landwirtschaftlich genutzt wurden und die Umnutzung in ein allgemeines Wohngebiet (WA) nie vollzogen wurde.

Es sind somit durch diese Änderung keine Umweltauswirkungen gegeben.

2.2 Neue WA-Flächen südlich des Ortsteils Witzmannsberg

Für diesen Bereich sind Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter gegeben.

Die Schutzgüter sind somit einzeln darzustellen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT BODEN

Geographisch gesehen ist das Gebiet im Bereich Witzmannsberg eine typische Riedellandschaft. Geologisch dominieren aus der Erfahrung bei den Nachbargebäuden als Untergrundgesteine Gneise und Granit.

Erhaltenswerte Baum und/oder Strauchbestände befinden sich an den Rändern der neuen WA-Fläche und zwischen dem zukünftigen Naturspielraum und der neuen Wohnbaufläche im Süden. Seltene naturnahe Böden kommen ansonsten nicht vor.

Das betroffene Grundstück wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt, regelmäßig gedüngt und gemäht.

Altlasten sind nicht bekannt.

Baubedingt werden größere Flächen verändert und Oberböden während der Bauphasen zwischengelagert. Durch die Versiegelungen entstehen nachteilige Auswirkungen auf den Boden, da offene Bodenfläche mit ihrer Funktion als Lebensraum sowie Filter- und Puffermedium verloren geht.

Es ist zu vermeiden, dass es durch Baumaschinen und Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zu Bodenverdichtungen und eventuellem Schadstoffeintrag kommt. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Im Rahmen von Bauarbeiten oder Auffüllungen bzw. Abgrabungen ist darauf zu achten dass schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffeinträge vermieden werden. Überdies sind, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen evtl. entstandene, schädliche Bodenveränderungen nach § 4 Abs. 3 BBodSchG durch den Verursacher oder den Grundstückseigentümer unter dem Grundsatz der zügigen und effektiven Gefahrenabwehr zu beseitigen. Bei einer wider Erwarten und trotz aller Vorkehrungen eintretenden schädlichen Bodenveränderung müssen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt unverzüglich alle Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung eingeleitet werden.

Die landwirtschaftliche Düngung entfällt.

Auf Grund des Bestandes, des Untergrundes und der möglichen Versiegelungen sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

SCHUTZGUT WASSER

Durch die hügelige Landschaft ist der Flurabstand zum Grundwasser sehr unterschiedlich. Auf Grund der Erfahrungen bei den Nachbargrundstücken, ist ein Eindringen von Gebäuden in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Aufgrund der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung wird das Grundstück regelmäßig gedüngt und gemäht.

Bei starken Regenfällen und gesättigtem Boden fließt das Niederschlagswasser in die östlich unterhalb liegenden Nachbargrundstücke ab.

Auf der gesamten Fläche wird durch die möglichen Versiegelungen der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt, sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Daher kann die Grundwasserneubildungsrate verringert werden.

Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser, entsprechend § 1a Wasserhaushaltsgesetz, soll auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind geringe Umweltauswirkungen möglich. Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind baubedingt mittlere, ansonsten geringe Umweltauswirkungen möglich.

SCHUTZGUT KLIMA / LUFTHYGIENE

Bedingt durch die regelmäßige Düngung ist derzeit von der üblichen Geruchsbelastung für das Grundstück und die Nachbarbebauungen auszugehen.

Während der Bauphasen kann es zu Schadstoffemissionen und -immissionen kommen. Schadstoffemissionen und -immissionen, welche durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung verursacht wurden, entfallen im Gegenzug.

Lokale Luftströmungen, Windsysteme, Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen können, durch die neue Bebauung der Grundstücke bedingt, im Makrobereich beeinträchtigt werden.

Das Ansteigen von Boden- und Lufttemperatur, in Abhängigkeit von der Sonneneinstrahlung im Umfeld von versiegelten Flächen, ist allgemein gegeben, jedoch im WA-Gebiet nur als untergeordnet zu bewerten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (FLORA UND FAUNA)

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bestimmt, dass die Mitgliedstaaten fachlich geeignete Gebiete so schützen und entwickeln, dass ein kohärentes europäisches Netz von Schutzgebieten entsteht und erhalten bleibt. Das Netz aus Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung trägt den Namen „Natura 2000“. Durch das neue WA werden keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigt.

An der Ostgrenze des Geltungsbereiches und im Trennungsbereich der neuen Bebauung zum Naturspielraum befinden sich Baum- und Strauchgruppen welche in jedem Falle erhalten bleiben müssen. Ansonsten befinden sich im Planungsbereich keine erhaltenswerten Bäume oder Sträucher.

Es sind keine Schutzgebiete gemäß den Naturschutzgesetzen ausgewiesen und befinden sich auch keine besonders geschützten Biotop. Das Grundstück hat derzeit keine besondere ökologische Wertigkeit. Die Artenvielfalt und der Lebensraum von Tieren sind entsprechend der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt.

Während der Bauphasen werden in jedem Falle Kriechtiere betroffen sein. Erhaltenswerte Pflanzen sind nicht tangiert.

Versiegelungen durch Gebäude und Straßen haben allgemein eine negative Auswirkung für das Schutzgut Flora und Fauna. Durch im parallel ausliegenden Bebauungsplan festgesetzte intensive Eingrünung des Baubereiches mit ortstypischen und heimischen Bäumen und Sträuchern und dem gleichzeitigen Entfall der landwirtschaftlichen Düngung wird das Schutzgut Flora und Fauna jedoch im Vergleich zum Bestand nicht wesentlich negativ verändert.

Der Lebensraum für Kriechtiere wird durch die neuen, nicht gedüngten, Grünflächen mit Verbot von Sockelmauern, und die allgemein festgesetzten Bepflanzungen für diesen Bereich verbessert und artenvielfältiger werden.

Es ist im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen baubedingt von einer mittleren ansonsten von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

SCHUTZGUT MENSCH

Das neue WA-Gebiet ist derzeit noch unbebaut und liegt südlich anschließend an den Ortsteil Witzmannsberg. Die zur Bebauung vorgesehene Grundstücksfläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt.

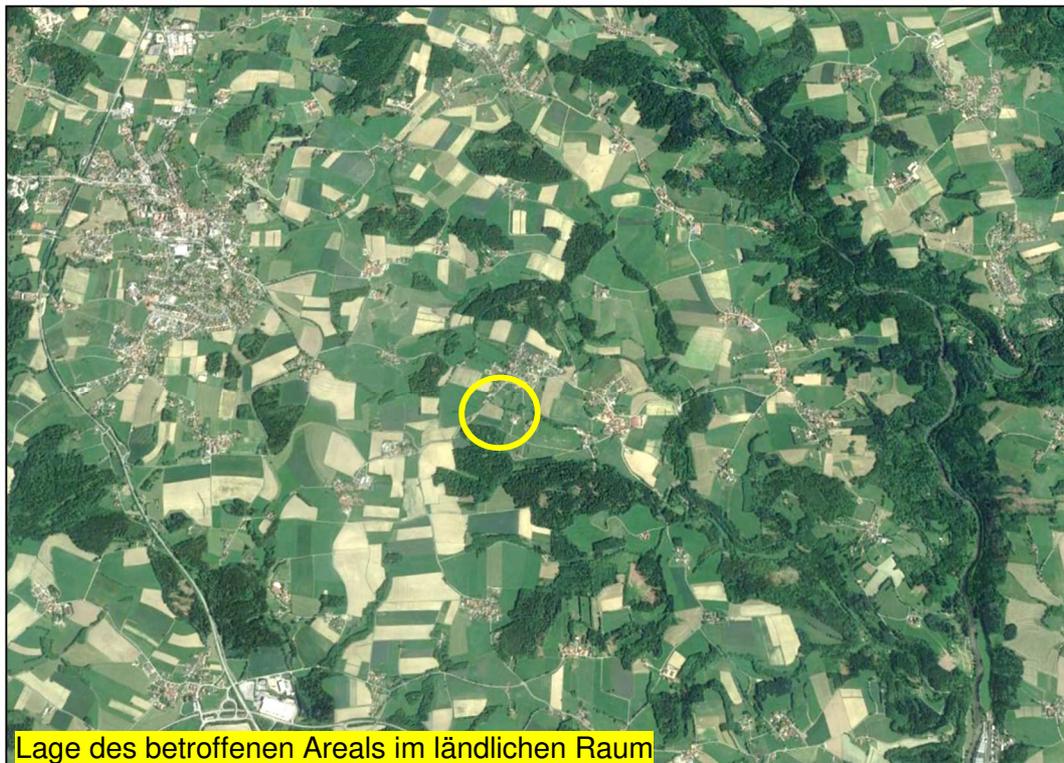
Das Grundstück und die Nachbarbebauungen werden in erster Linie tangiert von der Geruchsbelästigung bei der Düngung der landwirtschaftlichen Grundstücke und vom Verkehrslärm der vorbeiführenden Kreisstraße KrPA27. Zum Schutz vor diesem Verkehrslärm sind im parallel ausliegenden Bebauungsplan Festsetzungen formuliert. Während der Bauzeit der Gebäude und der Straßen ist jedoch mit Lärmbelästigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen.

Durch die Tatsache, dass die landwirtschaftliche Düngung zukünftig in dem betroffenen Bereich eingestellt wird, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf die Erholungswirkung eher als positiv anzusehen.

Der derzeit bestehende „Bolzplatz“ welcher südlich an die bestehende Bebauung der Ortschaft Witzmannsberg anschließt wird neu als Naturspielraum ausgebildet und soll zukünftig ein Treffpunkt sowohl für die junge als auch für die ältere Generation werden. Hier sollen Sitzgelegenheiten und Betätigungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen und Spieleinrichtungen für Kinder vorgesehen werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist bei Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen insgesamt von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- UND STADTBILD



Lage des betroffenen Areals im ländlichen Raum

Das Landschafts- und Stadtbild wird derzeit geprägt von den topographischen Höhenwechseln und den verstreuten Binnenwaldflächen im gesamten ländlichen Nahraum.

Der Pflanzzug entlang der Ilz (östlich im v.s. Luftbild zu deutlich zu sehen) zeigt sich als einziger überörtlich zusammenhängender bepflanzter Grünzug.

Das betroffene Grundstück selbst liegt südlich direkt im Anschluss an den Ortsteil Witzmannsberg und fällt topographisch im bebauten Bereich von Südwest nach Nordost um ca. 16 m ab.

Landschaftsbildprägende Bereiche wie Kuppen, steilere Hänge oder bergige Silhouetten sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird das Gebiet zunächst durch Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen technisch überprägt. Diese baubedingten Eingriffe sind jedoch zeitlich begrenzt und deshalb nur als gering erheblich zu bewerten.

Das vorherrschende Landschaftsbild einer ortsrandnahen, offenen Freifläche geht mit dem Bau des Wohngebiets verloren. Durch die notwendig werdenden Geländeangleichungen im Rahmen des Straßenbaus und der Baumaßnahmen wird auch das Mikrorelief in Teilbereichen verändert.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäudehöhe sowie die Lage der Bauflächen im parallel ausliegenden Bebauungsplan leisten einen Beitrag zur möglichst harmonischen Einbindung der neuen Gebäude in das Gelände.

Durch die Tatsache, dass die neue Baufläche direkt an eine bestehende Bebauung von Witzmannsberg anschließt ist eine städtebauliche Verträglichkeit gegeben. Eine weitere Abmilderung des anthropogenen Einflusses ergibt sich durch die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche welche sich im Osten und Süden um das neue Baugebiet legt. Die Ausgleichsfläche wird als ortstypische und traditionelle Streuobstwiese ausgebildet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschafts- und Stadtbild ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bodendenkmäler gem. den gültigen Denkmalschutzgesetzen noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

Eine Wirkung auf bestehende Denkmäler ist nicht erkennbar.

Somit sind Kultur- und sonstige Sachgüter i.S. des Umweltrechts sind nicht betroffen.

WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN VORGENANNTEN SCHUTZGÜTERN

Bei Durchführung der Planung entwickelt sich der Umweltzustand so wie in den vorgenannten Punkten zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt.

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Wirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltschutzgütern zu erkennen.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Grundstück weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Bei einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung bliebe auch die regelmäßige Düngung des Grundstückes beibehalten.

Die Gemeinde Witzmannsberg hätte bei Nichtdurchführung der Planung zudem keine Wohnbaugrundstücke mehr für junge Familien anzubieten. Andererseits würde die große Freifläche am südlichen Ortsrand erhalten bleiben.

4. Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Hier werden nur Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen aufgezeigt, welche im Flächennutzungsplan dargestellt werden können.

Alle Schutzgüter:

Die neue WA-Fläche schließt direkt an den Ortskern von Witzmannsberg an. Durch die im Süden und Osten landschaftsplanerisch dargestellten bepflanzten Randflächen ist der anthropogene Eingriff gemildert.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungsplans herangezogen.

Die Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind im parallel ausliegenden Bebauungsplan entsprechend der Eingriffsschwere festzusetzen.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Vor dem Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes wurden Seitens der Gemeinde Witzmannsberg Möglichkeiten für die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen gesucht. Trotz intensiver Beschäftigung mit möglichen Bauflächen ergab sich, dass nur das vorliegende Areal kurz- bzw. mittelfristig zur Verfügung stand. Weitere oder andere Möglichkeiten für die Ausweisung einer Wohnbebauung haben sich nicht ergeben.

Auf Grund der Lage direkt anschließend an die bestehende Bebauung von Witzmannsberg und der tatsächlichen Verfügbarkeit des Grundstückes bietet sich das betreffende Areal zur verbindlichen Bauleitplanung an.

Auf die im Anhang beiliegende „Flächenbedarfsanalyse zur Entwicklung von Baugebieten in der Gemeinde Witzmannsberg vom 30.09.2020“ wird verwiesen.

Nach Abwägung aller Fakten sind alternative Planungsmöglichkeiten zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung derzeit nicht gegeben.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Das betroffene Gebiet und der nähere Umkreis der Flächen wurden bezüglich naturschutzrelevant vorhandener Elemente sowie der möglichen Planungsauswirkungen auf die Nachbargrundstücke vor Ort untersucht. Dabei wurden die einschlägigen Regelwerke sowie die Erfahrungen bei den Nachbarbebauungen und allgemeine objektive Beurteilungskriterien herangezogen.

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt i. d. Regel von geringer bis mittlerer Erheblichkeit. Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind im parallel ausliegenden Bebauungsplan entsprechend der Eingriffsschwere festzusetzen.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Regel ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans nicht möglich, da er als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug angelegt ist.

Da die geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Auf der Ebene des Bebauungsplans kann jedoch ein Monitoring für den Bereich der öffentlichen und privaten Bepflanzungen sinnvoll sein. Dazu sind geeignete Maßnahmen zur Begleitung und Dokumentation der Bauausführung vorzusehen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um zu eruieren welche Baumöglichkeiten auf den bisher, im vorbereitenden Bauleitplan, ausgewiesenen Baugrundstücken bestehen, wurden alle bebaubaren Flächen im Gemeindebereich ermittelt und die Eigentümer angeschrieben sowie mittels Fragebogen befragt, ob sie bereit wären, die bebaubaren Flächen zu veräußern bzw. diese in naher Zukunft zu bebauen. Ziel dieser Aktion war es, mögliche Nachverdichtungsflächen im Innenbereich zu ermitteln und an mögliche Interessenten weiter zu vermitteln. Das Ergebnis war, dass derzeit kein einziger Grundstückseigentümer verkaufsbereit ist.

Weitere größere Brachen oder ähnliche Konversionspotenziale bestehen in Witzmannsberg nicht.

Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Witzmannsberg sich dazu entschlossen nicht verfügbare Grundstücke welche bisher als WA-Flächen ausgewiesen, jedoch nicht verfügbar, sind im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes, wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen und dafür das einzige, tatsächlich verfügbare Grundstück in Witzmannsberg Süd als WA-Fläche auszuweisen.

Die Flächen welche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan zwar als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, jedoch nicht verfügbar sind, werden derzeit sowieso als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Größe dieser Flächen beträgt in Summe ca. 2,7 ha.

Die Umweltauswirkungen für diese Grundstücke sind deswegen für alle Schutzgüter nicht relevant, da diese Grundstücke seit jeher ununterbrochen landwirtschaftlich genutzt wurden und die Umnutzung in ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor Ort nie vollzogen wurde. Es sind somit für diese Grundstücke durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten Umweltauswirkungen gegeben.

Im Gegenzug zum Entfall der nicht verfügbaren WA-Flächen wird die Fläche welche südlich an die Ortschaft Witzmannsberg anschließt umgenutzt von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Allgemeine Wohnfläche. Eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland ist nach §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB zu begründen. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Baulandausweisung auf landwirtschaftlichen Flächen (Wald ist nicht betroffen) ist in den vorherigen Absätzen begründet. Der hier gegenständliche Bereich eignet sich besonders für eine bauliche Entwicklung, da er bereits an einem erschlossenen Siedlungskörper anliegt. Die Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten gem. LEP 2013 (Ziel 3.3) ist bei der vorliegenden Planung somit gegeben. Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung sind für den betreffenden Bereich nicht bekannt.

Die neuen WA-Flächen haben eine Größe von etwas mehr als 4 ha.

Die Verkehrsanbindung ist über die Kreisstraße KrPA 27 gewährleistet.

Ziele der Planung sind:

- Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur von Witzmannsberg
- Schaffung neuen Baurechts, unter Berücksichtigung einer ländlich angemessenen Bauweise
- Angemessene, qualitätvolle Durchgrünung und Eingrünung des Planungsgebietes

Mit der Ausweisung dieses Baugebietes sollen sowohl junge ortsgebundene als auch neu hinzuziehende Personen die Chance auf ein Eigenheim haben.

Im Süden und im Osten begrenzt die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche das Allgemeine Wohngebiet und bindet das neue Baugebiet dadurch so weit möglich behutsam in die Landschaft ein.

Zwischen der bestehenden Bebauung Witzmannsberg und der neuen WA-Fläche wird ein Naturspielraum ausgewiesen. Hier kann sowohl für die jüngere als auch für die ältere Generation ein Treffpunkt geschaffen werden welcher bisher in Witzmannsberg fehlt.

Für den Bereich der neuen WA-Flächen stellt die Bebauung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Wohngebiet eine Veränderung von Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild dar.

Im neuen WA-Bereich befinden sich keine Schutzgebiete gem. NatSchG, besonders geschützten Biotope oder Gewässer. Die bestehenden Baum- und Strauchgruppen sind jedoch gemäß parallel ausliegendem Bebauungsplan zu erhalten. Darüber hinaus sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen.

Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden, auf Grund des Ausgangszustandes, der Vorbelastung durch die Düngung des Grundstückes und der geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund, eher einer unteren Stufe zugeordnet. Dies gilt auch für die Erholungseignung und die kleinklimatischen Effekte.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind im parallel ausliegenden Bebauungsplan entsprechend der Eingriffsschwere festzusetzen.

Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt i. d. Regel von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

Die Übersicht in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht die wichtigen Gegebenheiten und Standortbedingungen dieses Gebietes. Für seine Entwicklung sind wichtige Neuordnungen und Festsetzungen im Bereich der Landschafts- und Städteplanung erforderlich.

Auf die im Anhang beiliegende „Flächenbedarfsanalyse zur Entwicklung von Baugebieten in der Gemeinde Witzmannsberg vom 30.09.2020“ wird verwiesen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Oberflächenwasser	geringe Erheblichkeit
Grundwasser	geringe - mittlere Erheblichkeit
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe - mittlere Erheblichkeit
Mensch	geringe - mittlere Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Anlage 1: *Prüfen des Bedarfs neuer Siedlungsflächen
(Flächenbedarfsanalyse) der Gemeinde Witzmannsberg v. 30.09.2020*

Anlage 2: *Auszug Flächennutzungsplan Bestand Bereich Witzmannsberg*

Anlage 3: *Auszug Flächennutzungsplan Fortschreibung Bereich Witzmannsberg mittels Deckblatt Nr. 12*

Anlage 4: *Auszug Flächennutzungsplan Bestand Bereich Rappenhof*

Anlage 5: *Auszug Flächennutzungsplan Fortschreibung Bereich Rappenhof mittels Deckblatt Nr. 12*

- - - - -